

Das Bundeskriminalamt nach der Novelle des BKA-Gesetzes

Ein „Deutsches FBI“ oder ein neuer Akteur im Rahmen der Terrorismus-Prävention?

Martina Schlögel



Martina Schlögel

Die Novellierung des Bundeskriminalamtsgesetzes (BKAG) durch das „Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt“ entfachte Ende letzten Jahres eine überaus kontroverse Diskussion in Politik und Medien.

Ein generelles Problem, das die Terrorismusbekämpfung seit dem Jahr 2001 aufwirft, ist, dass die tradierten Mittel des Rechtsstaats, die primär auf einen nachträglichen Rechtsschutz des Bürgers ausgelegt sind, angesichts der hohen Opferzahlen, die bei terroristischen Anschlägen drohen, und in Anbetracht der Tatsache, dass eine hohe Strafandrohung einen potentiellen Selbstmordattentäter unbeeindruckt lassen wird, als für den Schutz der Bürger nicht mehr ausreichend erachtet werden.

So findet seit den Anschlägen von New York im September 2001 in vielen westlichen Demokratien ein beispielloser Umbau der Rechtsordnungen statt, um durch eine Ausdehnung polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeiten in das Vorfeld der Gefahr und sogar in das Vorfeld der Entstehung von Gefahren hinein, terroristischen Anschlägen entgegenwirken zu können. Dieser Umbau kollidiert in Deutschland immer wieder mit Verfassungsprinzipien wie dem Schutz der Menschenwürde¹, dem

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung² und dem Trennungsgesetz von polizeilicher und geheimdienstlicher Tätigkeit, dessen Verfassungsrang allerdings umstritten ist. Nur vor diesem Hintergrund können die Novelle des BKA-Gesetzes und die entstandene Kontroverse richtig beurteilt werden.

Um die Vehemenz der Debatte nachvollziehen zu können, hilft zudem ein kurzer Blick auf die Entstehungsgeschichte der Behörde und die ihr ursprünglich zugeordneten Aufgaben. Das Bundeskriminalamt wurde am 8. März 1951 mit dem BKA-Gesetz gegründet, als der Aufbau der Polizeien auf Länderebene seitens der Alliierten bereits weitestgehend abgeschlossen war. Dem BKA wurde die Aufgabe übertragen, als Zentralstelle relevante Informationen der Landeskriminalämter zu sammeln, auszuwerten und mit den Landeskriminalämtern auszutauschen. Eine eigene Strafermittlungstätigkeit sollte nur ausnahmsweise möglich sein, wenn die Länder darum ersuchen oder der Bundesinnenminister dies anordnen würde.

Als Reaktion auf den Linksterrorismus, der Ende der 1960er und in den 1970er Jahren zu einem bestimmenden Thema der deutschen Innenpolitik wur-

de, wurde mit dem Ausbau des BKA begonnen. Durch eine Gesetzesnovelle im Jahre 1969 wurde der Generalbundesanwalt dazu ermächtigt, das BKA mit polizeilichen Ermittlungen zu beauftragen, und im Jahre 1973 wurde die Zuständigkeit des BKA auf international organisierte Rauschgift-, Waffen- oder Falschgelddelikte und auf terroristische Anschläge gegen Verfassungsorgane des Bundes ausgeweitet (Lisken/Lange 2000: 152f.). Das BKA wuchs von ursprünglich 482 Mitarbeitern im Jahre 1955 auf 3.339 Mitarbeiter im Jahre 1980 an. Während in den 1980er Jahren der Fokus des BKA auf dessen technisch-organisatorische Modernisierung gerichtet war, hatten in den 1990er Jahren die deutsche Wiedervereinigung und die Forcierung der polizeilichen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene weitere Auswirkungen auf die Arbeit und die Struktur des BKA.

Seit seiner Gründung hat sich das BKA also grundlegend gewandelt: von einer reinen Informations-, Kommunikations- und Koordinationsstelle hin zur wichtigsten kriminalpolizeilichen Behörde im System der Inneren Sicherheit in Deutschland (Lisken/Lange 2000: 165). Dieser Wandel steht auch für eine Entwicklung hin zu einer eigenständigen Polizeihoheit des Bundes, die mit der Polizeihoheit der Länder im föderalen System – die ihrerseits eine Macht begrenzende Funktion erfüllen soll – in Konflikt gerät.

Gang der Gesetzgebung

Am 4. Juni 2008 beschloss das Bundeskabinett eine Novelle des BKA-Gesetzes. Im Rahmen der 73. Sitzung des Innenausschusses fand am 15. September 2008 eine öffentliche Sachverständigenanhörung zu dem BKA-Gesetzesentwurf (BT-Drs. 16/9588) der Fraktionen von CDU/CSU und SPD statt. Gehört wurden unter anderem Jörg

Ziercke, der amtierende Präsident des Bundeskriminalamtes, Fredrik Roggan, der stellvertretende Vorsitzende der Humanistischen Union³, der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und mehrere Hochschullehrer. Die Liste der Themenkomplexe, die in der Anhörung behandelt wurden, weist den Weg zu den kritischen Punkten des Gesetzes. Bei den übergreifenden Regelungsaspekten waren dies Fragen des Kernbereichsschutzes, der Eilfallkompetenz, der Anforderungen an die richterliche Entscheidungsfindung und der Evaluation und Befristung des Gesetzes. Bei den konkreten Maßnahmen wurden insbesondere die Online-Durchsuchung und die Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ)⁴ unter dem Aspekt des Kernbereichsschutzes erörtert. Schließlich waren die im Entwurf vorgesehenen Befugnisse des Bundeskriminalamtes zur Telekommunikationsüberwachung (TKÜ), zur Wohnraumüberwachung, zur Rasterfahndung und zur Informationsübermittlung Teil der Agenda. Die Bewertung der Novelle durch die Expertenrunde fiel unterschiedlich aus. Während die Praktiker und manche Vertreter der Wissenschaft den Entwurf für verfassungsrechtlich unbedenklich hielten, beklagten der Vertreter der Humanistischen Union und Martin Kutscha einen tief greifenden Eingriff in das Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern, eine Missachtung höchstrichterlicher Vorgaben bei der Ausgestaltung von Rasterfahndung und Online-Durchsuchung und zu unspezifische Regelungen zur Datenübermittlung durch das BKA im internationalen Bereich.

Dennoch stimmte der Innenausschuss am 11.11.2008 für das BKA-Gesetz, und am 13.11.2008 sprach sich der Bundestag mit großer Mehrheit für die Erweiterung der Befugnisse des BKA zur Abwehr der Gefahren durch den internationalen Terrorismus aus. Noch am selben Tag kündigten Politiker der Opposition ihren Widerstand gegen die Novelle an.

Im Rahmen des SPD-Landesparteitages vom 16.1.2008 im sächsischen Burgstädt wurde aufgrund einer Initiative der Jusos ein Antrag beschlossen, der u.a. die strikte Ablehnung der Online-Durchsuchung enthielt. Durch diesen Antrag sah sich die sächsische SPD dazu gezwungen, im Bundesrat gegen die Novelle des BKA-Gesetzes zu stimmen. Bis zur tatsächlichen Abstimmung im Bundesrat schlossen sich noch weitere Länder mit sozialdemokratischem Innenminister diesem Vorhaben an: Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Somit wurde das Gesetz bei der Abstimmung im Bundesrat am 28.11.2008 gestoppt und die Anrufung des Vermittlungsausschusses erforderlich.

Als der Bundesinnenminister als Reaktion auf die zu erwartende ablehnende Entscheidung des Bundesrates den Vorschlag machte, den Abstimmungsmodus im Bundesrat zu verändern, drohte die Kontroverse über das BKA-Gesetz zu eskalieren. Schäuble schlug vor, dass in Zukunft nur noch die Ja- und Nein-Stimmen gegenübergestellt und Enthaltungen nicht mehr als Nein gewertet werden sollten⁵. Unterstützung erhielt Schäuble von SPD-Fraktionsvize Fritz Rudolf Körper. Die Grünen-Politikerin Renate Künast forderte daraufhin Schäubles Rücktritt: „Dieser Minister hat entweder die Demokratie nicht verstanden, oder er will sie abschaffen. In beiden Fällen ist er als Innenminister untragbar“⁶. Der Streit um die Änderung der Abstimmungsregeln im Bundesrat kann wohl als Tiefpunkt der Debatte um das BKA-Gesetz bezeichnet werden.

Dennoch konnte im Vermittlungsausschuss am 17.12.2008 folgende Einigung erzielt werden: Die Eilfallkompetenz des BKA-Präsidenten für die Anordnung der Online-Durchsuchung in § 20k V BKAG wurde ersatzlos gestrichen, die Kernbereichskontrolle des bei der Online-Durchsuchung gewonnenen Materials wurde unter die Sach-

leitung des die Maßnahme anordnenden Gerichts gestellt (§ 20k VII S. 3 BKAG) und schließlich wurde klargestellt, dass das BKA nur in den aufgelisteten Fällen zur Verhütung von Straftaten zuständig sei.

Am 19.12.2008 wurde das geänderte BKA-Gesetz im Bundestag und im Bundesrat beschlossen, wobei es mit einer denkbar knappen Mehrheit von 35 zu 34 Stimmen im Bundesrat angenommen wurde.

Die Zuständigkeit des Bundes für die Abwehr terroristischer Gefahren

Der Grundstein für die erfolgte Erweiterung der Kompetenzen des BKA wurde durch die im Juni und Juli 2006 verabschiedete Föderalismusreform gelegt, die die Verteilung von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen zwischen dem Bund und den Ländern erheblich modifiziert hatte. Der durch die Föderalismusreform neu ins Grundgesetz aufgenommene Art. 73 I Nr. 9a GG ermächtigt den Bund in drei eng umgrenzten Fällen zur „Abwehr von Gefahren durch das Bundeskriminalpolizeiamt“, nämlich bei Vorliegen einer länderübergreifenden Gefahr, wenn die Zuständigkeit einer Landesbehörde nicht erkennbar ist, oder wenn die oberste Landesbehörde um eine Übernahme durch das BKA ersucht.

Problematisch erscheint in diesem Kontext jedoch der neu eingefügte § 4a I 2 BKAG, nach dem das BKA in den in Satz 1 der Norm genannten Fällen auch Straftaten „verhüten“ könne. Damit würde das BKA nicht nur (konkrete) Gefahren des internationalen Terrorismus abwehren, sondern auch im Rahmen vorbeugender Verbrechensbekämpfung tätig werden. Fredrik Roggan vertritt in seiner Stellungnahme⁷ im Rahmen der Expertenanhörung die Ansicht, dass die vorbeugende Verbre-

chensbekämpfung gerade kein Unterfall der Gefahrenabwehr sei, und dem Bund daher in den Fällen, in denen das BKA-Gesetz keine konkrete Gefahr für einen Eingriff des BKA voraussetzt, die Gesetzgebungskompetenz fehlen würde.

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung ergreift auf ihrer Internetseite in einem Beitrag Partei für die Befürworter der Aufgabenerweiterung des BKA:

„Einige Landesregierungen scheinen inzwischen vergessen zu haben, dass ihre Polizei allein nicht imstande wäre, Terroranschläge zu verhindern, die beispielsweise in Waziristan geplant, mit Sprengstoff und Zündern aus Syrien oder Serbien vorbereitet und von deutschen Konvertiten und türkischen Einwanderern aus Neu-Ulm oder Langen ausgeführt werden könnten. Die Ermittlungen gegen vierzig oder fünfzig Verdächtige einer mutmaßlichen Terrorzelle in Baden-Württemberg zeigten im vergangenen Jahr, wie rasch selbst große Landeskriminalämter an die Grenzen ihrer technischen und personellen Möglichkeiten stoßen“⁸.

Die Frage, ob die Erweiterung der Befugnisse des BKA durch das neue BKA-Gesetz mit der Verfassung zu vereinbaren ist, konnte bislang nicht abschließend geklärt werden.

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

Der Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung⁹ wird vom Bundesverfassungsgericht direkt aus der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG abgeleitet. Das Bekenntnis zur unantastbaren Würde des Menschen verlangt vom Staat, dass dieser den letzten Rückzugsraum des Bürgers – den Kernbereich seiner Privatheit – unbedingt respektiert, absolut schützt und deshalb unter keinen Bedingungen in diesen Bereich eindringt.

In der Novelle des BKA-Gesetzes finden sich mehrere Regelungen zum Kernbereichsschutz, die im Kontext der

jeweils normierten Maßnahme verortet sind, und die eine unterschiedliche Reichweite haben. Zudem wurde bei einigen Maßnahmen ganz auf den Kernbereichsschutz verzichtet, etwa für einige Maßnahmen verdeckter Informationsgewinnung.

Gerade diese Vorgehensweise des Gesetzgebers wird als unzureichend bemängelt, da hierin ein Versäumnis der Bundesregierung gesehen wird, eine grundrechtliche Schutzgewähr zu normieren, die für alle Lebensbereiche gleichermaßen gilt (Baum/Schantz 2008: 137). So regte der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum schon im Vorfeld an, den Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung einheitlich – quasi „vor die Klammer gezogen“ – zu regeln (Baum/Schantz 2008: 137).

Der Bundesminister des Inneren, Wolfgang Schäuble, nahm schon vor der jüngsten Debatte zur BKAG-Novelle Stellung zu den Kollisionen zwischen Verfassungsrecht und Sicherheitspolitik. Schäuble erklärte, er würde die Vorstellung des Bundesverfassungsgerichts, dass es einen absolut geschützten Bereich individuell-persönlicher Lebensgestaltung geben müsse, teilen. Zudem betonte er, dass Kernbereichsinformationen für Ermittlungsbehörden ohnehin bedeutungslos wären, da es den Ermittlungsbehörden um kriminelle Organisationen und begangene oder bevorstehende Straftaten ginge (Schäuble 2007: 211). Die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht jedoch in seiner Entscheidung zur Wohnraumüberwachung gemacht hätte, führten „zu dem Problem, dass derjenige, der seine staatliche Überwachung befürchten muss, die Ermittlungsbehörden in der Hand hat, indem er brisante Äußerungen in einen intimen Kontext packt. [...] Dass der Schutz von strafprozessual völlig bedeutungslosen Informationen verhindert, strafrechtlich relevante Erkenntnisse zu erlangen, kann nicht richtig sein. Der erforderliche Persönlichkeitsschutz würde hier auch durch das Gebot

nachträglicher Löschung erreicht“ (Schäuble 2007: 212).

Diese Position des Bundesinnenministers offenbart eine stark ergebnisorientierte Herangehensweise, indem sie der Verhinderung terroristischer Anschläge – auch zu Lasten verfassungsrechtlicher Garantien – den Vorrang gibt, und macht zugleich deutlich, wie abhängig die Frage des Schutzes eines Kernbereichs des Privaten von der Interpretation des jeweiligen sicherheitspolitischen Akteurs ist – eine Situation, die mit dem Absolutheitsanspruch der Menschenwürdegarantie des Art. 1 I GG nicht in Einklang zu bringen ist.

Konkret entfachten sich Kontroversen an der Frage, ob es dem Kernbereichsschutz im Rahmen der Online-Durchsuchung genüge täte, wenn zwei Beamte des BKA, von denen einer die Befähigung zum Richteramt besitzt, das durch eine Maßnahme gewonnene Material durchsehen, ob in ihm kernbereichsrelevante Informationen enthalten sind. Im Zweifel sollten die BKA-Beamten in einem zweiten Schritt das Material einem Richter vorlegen (vgl. § 20k VII des Entwurfs, BKA-E).

Problematisch an dieser Regelung sind in primär zwei Aspekte: Zum einen wird stillschweigend akzeptiert, dass durch eine Maßnahme des BKA der Kernbereich privater Lebensgestaltung verletzt wird, zum anderen scheint es problematisch, in der ersten Stufe der Durchsicht allein zwei BKA-Mitarbeiter mit der Entscheidung zu betrauen, ob bestimmte Inhalte dem Kernbereichsschutz unterfallen. Im Vermittlungsausschuss einigten sich die Parteien dahingehend, dass erhobene Daten – in einem einstufigen Verfahren – unter der Sachleitung des anordnenden Gerichts vom (weisungsfreien) Datenschutzbeauftragten des BKA und zwei weiteren BKA-Beamten, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben muss, auf kernbereichsrelevante Inhalte durchzusehen sind (§ 20k VII 3 BKAG).

Die Online-Durchsuchung

Der Begriff Online-Durchsuchung ist in gewisser Weise irreführend, da es sich nicht um eine Maßnahme der Durchsuchung im Sinne der §§ 102ff. StPO handelt, sondern um die Anwendung speziell zur Ausforschung von Daten entwickelter Softwareprogramme („Trojanische Pferde“), die von Polizei oder Nachrichtendiensten über das Internet in einen bestimmten Computer eingeschleust werden können (Kutscha 2007: 1169). Diese „Spionageprogramme“ agieren ohne Wissen des Computernutzers und dienen der Ausspähung der auf der Festplatte gespeicherten Daten und anderer Anwendungen, wie etwa der Internet-Nutzung, oder dem Versenden von E-Mails.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Rahmen seines Urteils vom 27.2.2008 bereits ausführlich zur Online-Durchsuchung Stellung genommen. Da im Rahmen des Urteils über die Verfassungsbeschwerde gegen das reformierte Verfassungsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen das Gericht in seiner Entscheidung zum zweiten Mal seit seinem Bestehen ein neues Grundrecht geschaffen hatte, war diese Entscheidung ein Meilenstein in der Rechtsprechung des Gerichts und fand eine breite Aufnahme in Politik, Wissenschaft und Medien. Das neu geschaffene Recht auf die „Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme“ wird von den Richtern aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 I und Art. 1 I GG abgeleitet. Dieses Recht darf nur dann eingeschränkt werden, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Gefahr vorliegt für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlage oder den Bestand des Staates oder die Grundlage der Existenz der Menschen berührt. In § 20k BKAG-E wurde diese Passage der Urteilsbegründung exakt

übernommen. Problematisch an dieser Vorgehensweise des Gesetzgebers ist zum einen, dass die Karlsruher Richter damit die äußerste verfassungsrechtliche Grenzlinie markieren wollten, die der Gesetzgeber einzuhalten habe¹⁰, zum anderen, dass „Güter der Allgemeinheit“ im Rahmen des § 20k ein zu vager Begriff ist, als dass er dem verfassungsrechtlichen Gebot der Normenbestimmtheit und Normenklarheit (BVerfGE 110, 33, 53f.) genügen könnte.

Befürworter der Onlinedurchsuchung durch das BKA begründen ihre Auffassung mit der enorm gestiegenen Bedeutung des Internets für die Persönlichkeitsentfaltung, mit der auch die Bedeutungssteigerung der Gefährdungspotentiale korrespondiere. Neben vielen anderen vor allem von Privaten ausgehenden Gefährdungen ermöglicht das Internet auch den staatlichen Zugriff auf die vom Bürger genutzten technischen Ressourcen, die seine mit der Internet-Nutzung verbundenen, aber auch alle sonst dort abgelegten Daten erfassen (Eifert 2008: 521).

BKA-Präsident Ziercke betonte in seiner Stellungnahme, „das Internet und die Nutzung des Computers als Speichermedium können herkömmliche Gefahrenabwehrmaßnahmen gänzlich ins Leere laufen lassen: Verschlüsselungstechniken verhindern den Zugriff auf gefährdungsrelevante Informationen auf der Festplatte des Computers und damit eine zeitnahe Gefahrenabwehr. Verschlüsselung schafft Räume abgeschotteter Täterkommunikation. Ohne eine Anpassung der polizeilichen Instrumentarien wird eine wirksame Gefahrenabwehr zukünftig erheblich erschwert oder gar nicht möglich sein“¹¹.

Ausblick

Weitere kontrovers diskutierte Aspekte der BKA-Novelle, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, sind die

Regelungen zur Rasterfahndung, zum Schutz von Vertrauenspersonen (wie etwa Geistliche, Abgeordnete, Strafverteidiger, aber auch Ärzte oder Rechtsanwälte) und die Regelungen über die Datenverwendung und Datenübermittlung an andere Behörden. Bereits bei den drei oben exemplarisch erläuterten Bereichen – der Frage der gesetzgeberischen Zuständigkeit des Bundes, dem Kernbereichsschutz und der Online-Durchsuchung – wird jedoch deutlich, wie stark das BKA-Gesetz polarisiert. Es spaltet Akteure in Praxis, Politik und Wissenschaft in Befürworter und Gegner der jüngst erfolgten Befugnisserweiterung.

Alexander Roßnagel wies aus Anlass der Debatte um die Online-Durchsuchung auf drei generelle Dilemmata des Sicherheitsgesetzgebers in Bezug auf den praktischen Grundrechtsschutz vor dem Hintergrund technischer Entwicklung hin (Roßnagel 2007: 229): Erstens auf das Dilemma der Dringlichkeit des Konkreten und Aktuellen, da sich durch die unterschiedliche Risikostruktur die Bekämpfung konkreter und aktueller Risiken in der Abwägung beinahe immer gegen den Schutz vor abstrakten, langfristigen, schleichenden oder latenten Risiken durchsetzt, also etwa der Hinweis auf einen drohenden Terroranschlag gegen die schleichenden Bedenken vor einer Ausweitung staatlicher Befugnisse für Eingriffe in die Freiheitsrechte. Zum zweiten auf das Dilemma der selbständigen Ausweitung abstrakter Eingriffsbefugnisse, wenn die Informations- und Kommunikationstechnik und ihre Anwendungen fortentwickelt und genutzt werden. Und drittens auf das Dilemma, dass jeder technische Fortschritt nicht nur die Nützlichkeit der Informations- und Kommunikationstechnik erhöht, sondern zugleich auch die Überwachungsinfrastruktur verbessert.

Diese Dilemmata findet man in der Debatte über das BKA-Gesetz wieder. Die Dringlichkeit des Aktuellen und des akuten Risikos scheint stärker zu

sein als die Bedenken derer, die auf den Schutz der Verfassung pochen, und auch der Zwang, mit der technischen Entwicklung „Schritt zu halten“, lässt sich an der BKA-Novelle erkennen.

Nach der aktuellen Fassung des BKA-Gesetzes darf das BKA künftig auch bei Terrorverdacht vorbeugend tätig werden. So können Verdächtige zur Abwehr einer dringenden Gefahr überwacht, ihre Wohnung abgehört und Computer heimlich ausgespäht werden. Abgesehen von der Ankündigung einiger Mitglieder der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, Verfassungsbeschwerde gegen Regelungen des BKA-Gesetzes in Karlsruhe zu erheben, plant auch der ehemalige Bundesinnenminister Gerhart Baum (FDP) zusammen mit seinem Parteikollegen Burkhard Hirsch den „Gang nach Karlsruhe“. Sollten sich die Verfassungsbeschwerden als zulässig erweisen, so ist eine weitere Aufsehen erregende Entscheidung in der 2004 mit dem „Großen Lauschangriff“ begonnenen Serie höchstrichterlicher Judikatur zu Grenzfragen auf dem Gebiet des Rechts der Inneren Sicherheit zu erwarten. Für die Vielzahl der offenen verfassungsrechtlichen Fragen im Rahmen der Novelle zum BKA-Gesetz wäre eine höchstrichterliche Entscheidung wünschenswert.

Anmerkungen

- 1 Das Bundesverfassungsgericht entschied in seinem Urteil zum Luftsicherheitsgesetz, dass der Abschuss einer von Terroristen gekaperten Passagiermaschine, die als „Waffe“ gegen eine Vielzahl anderer Menschen eingesetzt werden soll, gegen Art. 1 I GG verstoßen würde (BVerfGE 115, 118, 153).
- 2 Vgl. Urteil zum „Großen Lauschangriff“ (BVerfGE 109, 279), Beschluss zum Zollfahndungsdienstgesetz (1 BvR 2721/05) und das Urteil zur Online-Durchsuchung (1 BvR 370/07; 1 BvR 595/07).
- 3 Die Humanistische Union e.V. ist die älteste Bürgerrechtsorganisation Deutschlands.
- 4 Unter Quellen-Telekommunikationsüberwachung ist der Zugriff auf informationstechnische Systeme zu verstehen, der zur Überwachung laufender Kommunikation erfolgt, die mittels eines informationstechnischen Systems durchgeführt wird und nicht während des Übermittlungsvorgangs überwacht werden kann, wie etwa verschlüsselte E-Mails oder Internettelefonie (Baum/Schantz 2008: 138).
- 5 Vgl. <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E441A3E16F38546B9BD9E69765FB9733F~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand Februar 2009).
- 6 <http://www.faz.net/s/Rub594835B672714A1DB1A121534F010EE1/Doc~E441A3E16F38546B9BD9E69765FB9733F~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand Februar 2009).
- 7 Vgl. die Stellungnahme von Dr. Fredrik Roggan, stellvertretender Vorsitzender der Humanistischen Union, Berlin: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoeerungen/Anhoeerung15/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_02.pdf (Stand Februar 2009).
- 8 <http://www.faz.net/s/Rub7FC5BF30C45B402F96E964EF8CE790E1/Doc~EF814C9F8C19442C883BB9CE15F260EF8~ATpl~Ecommon~Scontent.html> (Stand Februar 2009).
- 9 Dieser Schutzbereich ergibt sich aus der „Tagebuch-Entscheidung“ des Bundesverfassungsgerichts und wurde jüngst in der Entscheidung zur Online-Durchsuchung (BVerfG, NJW 2008, 822, 833) wieder bekräftigt.
- 10 Vgl. die Stellungnahme von Martin Kutscha, Professor an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin, http://www.bundestag.de/Ausschuesse/a04/anhoeerungen/Anhoeerung15/Stellungnahmen_SV/Stellungnahme_04.pdf (Stand Februar 2009).
- 11 Stellungnahme von Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamts, Wiesbaden: http://www.bundestag.de/ausschuesse/a04/anhoeerungen/Anhoeerung15/Stellungnahmen_SV/

Stellungnahme_07.pdf (Stand Februar 2009).

Literatur

- Baum, Gerhart/ Schantz, Peter (2008): Die Novelle des BKA-Gesetzes. Eine rechtspolitische und verfassungsrechtliche Kritik. In: Zeitschrift für Rechtspolitik, 7/2008, S. 137-140.
- Eifert, Martin (2008): Informationelle Selbstbestimmung im Internet. Das Bundesverfassungsgericht und die Online-Durchsuchungen. In: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 5/2008, S. 521-523.
- Kutscha, Martin (2007): Verdeckte „Online-Durchsuchung“ und Unverletzlichkeit der Wohnung. In: Neue Juristische Wochenschrift 17/2007, 1169-1172.
- Lisken, Hans/ Lange, Hans-Jürgen (2000): Die Polizeien des Bundes. In: Lange, Hans-Jürgen (Hg.): Staat, Demokratie und Innere Sicherheit in Deutschland. Opladen, S. 151-166.
- Roßnagel, Alexander (2007): Verfassungspolitische und verfassungsrechtliche Fragen der Online-Durchsuchung. In: Deutsche Richterzeitung 8/2007, S. 229-230.
- Schäuble, Wolfgang (2007): Aktuelle Sicherheitspolitik im Lichte des Verfassungsrechts. In: Zeitschrift für Rechtspolitik 7/2007, S. 210-213.